

Stamm St. Michael Giengen
deutsche pfadfinderschaft sankt georg



Schutzkonzept

DPSG Stamm St. Michael Giengen

Inhalt

Vorwort	3
Begriffsbestimmungen	3
Risikoanalyse	4
Präventionsschulungen	5
Erweitertes Führungszeugnis	5
Selbstauskunftserklärung	6
Leitbild und Verhaltenskodex	6
Meldewege: Vorgehensweise im Beschwerde- und Verdachtsfall	6
a) Vorwürfe gegen ehrenamtlich Tätige des Stammes	7
b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen	8
c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung des Stammes.....	8
d) Dokumentation	8
Ausschlussverfahren der DPSG	8
Ansprechpersonen	8
Evaluation und Qualitätssicherung	9
Anhang	10
Literatur	10

Vorwort

Der DPSG Stamm St. Michael Giengen gehört der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) an. Die DPSG ist der größte katholische Pfadfinderverband und gleichzeitig einer der größten Kinder- und Jugendverbände in Deutschland. Als Teil einer weltweiten Erziehungsbewegung ist die Förderung junger Menschen zentrales Ziel allen Handelns. Basierend auf den Grundlagen der Pfadfinderbewegung nach den Ideen von Lord Robert Baden-Powell gehört die DPSG dem Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände an. Dieser wiederum ist die deutsche Vertretung in der World Organization of the Scout Movement.

In unserem Stamm sind sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene Mitglieder. Die Leitung und Organisation übernehmen ehrenamtlich Tätige. Dabei ist für uns der Schutz der jungen Menschen von elementarer Bedeutung. Wir begreifen unseren Stamm als Schutz- und Lernraum, in dem alle Beteiligten diese gemeinsame Verantwortung wahrnehmen und die Prävention gegen (sexualisierte) Gewalt als integralen Bestandteil ihres alltäglichen Handelns verstehen. Somit dient das vorliegende institutionelle Schutzkonzept als Basis für die Haltung, die in unserem Stamm täglich gelebt wird. Durch die Auseinandersetzung mit unserer Struktur und unterschiedlichen Fragestellungen, die es zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu klären gilt, sowie durch die Anregung zur Reflexion eigener Haltungen und Verhaltens trägt das Schutzkonzept dazu bei, unseren ehrenamtlich Tätigen Handlungssicherheit und Orientierung zu geben und befähigt dazu, Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu übernehmen und passgenaue Präventionsmaßnahmen einzuführen. Leitziel unseres institutionellen Schutzkonzeptes ist dabei die Etablierung einer wertschätzenden und grenzwahrenden Umgangskultur im Pfadfinderalltag – einer „Kultur der Achtsamkeit“. Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung unseres institutionellen Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn es von allen Beteiligten getragen wird.

Im Folgenden wird, wenn möglich, eine geschlechterneutrale Sprache verwendet. Bei einigen Formulierungen wird das generische Maskulin angewendet, bei welchem natürlich alle Geschlechter angesprochen sind.

Begriffsbestimmungen

Prävention und Intervention im Sinne dieses Konzeptes sind alle Maßnahmen, die vorbeugend, begleitend und nachsorgend gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Der Begriff sexualisierte Gewalt umfasst alle strafbaren und nicht strafbaren Handlungen und wird im folgenden Abschnitt detailliert erläutert.

Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Menschen gegen dessen Willen vorgenommen wird. Der Begriff beschreibt sowohl psychische als auch physische Grenzverletzungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen.

Nicht alle Formen der sexualisierten Gewalt enthalten Berührungen. Einen Überblick mit Beispielen findet sich in der Broschüre „Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit“ des BDKJ und BJA Bistum Mainz.

Sexualisierte Gewalt ist umfassender als die rechtliche Definition, da diese ausschließlich diejenigen Handlungen umfasst, die unter Strafe stehen. „Sexualisierte Gewalt“ bezieht alle strafbaren Handlungen ein, aber auch Handlungen, die nicht unter Strafe stehen. Der Begriff "sexualisierte" Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden. Sexualisierte Gewalt findet deshalb oft in Abhängigkeitsverhältnissen statt. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Es werden sexuelle Handlungen als Methode der Gewalt genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen. Nur wenige Täter üben sexualisierte Gewalt aufgrund einer psychischen Erkrankung aus. Die Meisten planen ihre Handlungen gezielt und sind sich darüber bewusst, was sie tun.

Laut der Ordnung des Bistums Mainz umfasst sexualisierte Gewalt alle „Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Peter Kohlgraf, PräVO, 2020)

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

Streng genommen bezieht sich die Prävention von sexualisierter Gewalt bei der DPSG auf Minderjährige sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene. Die Roverstufe der DPSG steht Jugendlichen bis einschließlich 20 Jahren offen. Um volljährigen Rovern der DPSG von unseren Präventionsmaßnahmen nicht auszuschließen, wird im Folgenden von Kindern und Jugendlichen gesprochen und nicht von Minderjährigen.

Wird im Folgenden von

- „Teilnehmenden“ gesprochen, so sind damit Kinder und Jugendliche ohne weitere Funktion gemeint.
- „Ehrenamtlichen“ gesprochen, so sind damit jugendliche und erwachsene Ehrenamtliche gemeint.

Unsere Ehrenamtlichen sind Leiter, freie Mitarbeitende, Vorstände und weitere Funktionen (wie Küchenteams, etc.). Sie können in Ausnahmefällen unter 18 Jahren sein. Zusätzlich gibt es noch Helfende. Helfende sind erwachsene Personen, die nicht regelmäßig, sondern nur punktuell auf Veranstaltungen tätig sind. Ggf. arbeiten sie im Vorhinein, zur Vorbereitung der Veranstaltung und zeitlich begrenzt in einem Gremium mit. Dies sind bei uns: Helfende bei Stammesaktivitäten (z.B. Küchenteam, etc.), Fördervereinsmitglieder, Kassenprüfende, Eltern.

Risikoanalyse

Um unseren Stamm zu einem sichereren Ort für die uns anvertrauten jungen Menschen zu machen, ist es notwendig, sich mit den Rahmenbedingungen und Dynamiken auseinanderzusetzen, die für Grenzverletzungen und Übergriffe innerhalb unserer Strukturen begünstigend sein können. So haben wir die Risikoanalyse als ein Instrument genutzt, um uns

über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in unserem Stamm bewusst zu werden. Die Risikoanalyse haben wir als Leiterrunde gemeinsam im Sommer 2024 durchgeführt. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wurden dabei zunächst personelle, bauliche und strukturelle Voraussetzungen in Gruppenstunden und Lagersituationen sowie das allgemeine Miteinander begutachtet und diese hinsichtlich ihrer Schutz- bzw. Risikofaktoren bewertet. Dabei wurde kritisch reflektiert, an welche Stellen unsere Bedingungen und Abläufe schützende Elemente beinhalten und an welchen Stellen in der alltäglichen Arbeit oder unseren Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die das Überschreiten von individuellen Grenzen und die Ausübung von (sexualisierter) Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.

Präventionsschulungen

Gemäß dem Ausbildungskonzept der DPSG ist die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche integraler Bestandteil der Ausbildung innerhalb der DPSG. Sie findet sich inhaltlich hauptsächlich in den Ausbildungsbausteinen 2d und 2e wieder. Weitere Schnittstellenthemen wie Sexualpädagogik oder geschlechtsbewusste Gruppenarbeit finden sich in den übrigen Ausbildungsbausteinen wieder. Der Besuch einer Präventionsschulung ist für alle Gruppenleiter der Diözese verpflichtend. Die Präventionsschulung soll regelmäßig wiederholt oder aufgefrischt werden.

Die Teilnahme an einer Schulung leistet einen wichtigen Beitrag zur Kultur der Achtsamkeit in unserem Diözesanverband. Sie befähigt Leiter in ihrer Praxis mit den Kindern und Jugendlichen zu einem achtsamen und sensibilisierten Umgang und gibt Sicherheit für die richtigen Schritte im Interventionsfall. Verantwortlich für den Einsatz qualifizierter Ehrenamtlicher ist der Stammesvorstand. Dieser dokumentiert alle besuchten Präventionsschulungen in einer Liste und erinnert an die regelmäßige Auffrischung.

Erweitertes Führungszeugnis

Die staatliche und kirchliche Gesetzgebung sieht vor, dass bei Trägern der Jugendhilfe beziehungsweise in kirchlichen Rechtsträgern keine Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171 ff. StGB verurteilt worden sind. Entsprechend müssen alle Ehrenamtlichen bei Tätigkeitsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen bzw. eine Bescheinigung der Einsichtnahme. Ausschlaggebend für die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind dabei die Art, Dauer und Intensität eines Einsatzes. Für uns ausschlaggebende Kriterien sind dabei vor allem ein erzieherischer und betreuender Umgang mit Minderjährigen sowie die Teilnahme an einer Veranstaltung mit Übernachtung, bei der Minderjährige anwesend sind. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt über das DPSG-Bundesamt. Die Einsichtnahme erfolgt alle 5 Jahre. Vorlagen zur Beantragung eines Führungszeugnisses sowie zur Kostenbefreiung finden sich in Nami.

Die Bestätigung über die Einsichtnahme ins Führungszeugnis muss dem Stammesvorstand vorgelegt werden. Dieser dokumentiert alle Einsichtnahmen in einer Liste und erinnert regelmäßig an die erneute Einsichtnahme.

Selbstauskunftserklärung

Wir fordern von allen aktiven Ehrenamtlichen einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Diese enthält Angaben, ob die Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Stammesvorstand hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Auch die unterschriebene Selbstauskunftserklärung muss dem Stammesvorstand vorgelegt werden. Dieser dokumentiert alle Unterschriften in einer Liste und überprüft die Liste regelmäßig auf Vollständigkeit.

Leitbild und Verhaltenskodex

Als Kernbestandteil unseres pfadfinderischen Handelns gibt das Pfadfindergesetz uns eine Orientierung, wie wir unser Leben gestalten:

„So begegnen wir allen Menschen mit Respekt und haben alle Pfadfinderinnen und Pfadfinder als Geschwister. Wir sind höflich, helfen dort, wo es nötig ist und gehen zuversichtlich und mit wachen Augen durch die Welt.“

Wir möchten diese schon von unserem Gründer Lord Robert Baden-Powell beschriebenen Verhaltensmaxime als Grundhaltung für all unser Handeln begreifen und damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ leben. Weiterhin dient uns die Ordnung der DPSG als Grundlage unserer Haltung und der Gestaltung unseres Miteinanders.

Der vorliegende Verhaltenskodex bildet für alle Ehrenamtlichen in der Kirchengemeinde Heilig Geist Giengen eine Grundlage zur Orientierung im Miteinander. Er versteht sich als Werkzeug zur ständigen Reflexion unseres Handelns hinsichtlich der darin beschriebenen Themen und Fragestellungen. An manchen Stellen gibt er jedoch auch Verbindliches vor.

Er wird allen unseren Ehrenamtlichen ausgehändigt und bedarf ihrer anerkennenden Unterzeichnung. Ihr findet den Kodex im Anhang.

Meldewege: Vorgehensweise im Beschwerde- und Verdachtsfall

Natürlich ist es unser Anliegen, durch Prävention Situationen sexualisierter Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen. Dennoch können wir nicht jede Situation verhindern. Deswegen ist es notwendig, sich auch dem Thema Intervention zu widmen. Die Bewältigung von Krisen, insbesondere, wenn sie mit (sexualisierter) Gewalt zu tun haben, gehört zu den anspruchsvollsten Herausforderungen, denen wir uns in unserem Stamm zu stellen haben. Um im Ernstfall schnell und besonnen handeln zu können, möchten wir bereits im Vorfeld die Weichen für eine erfolgreiche Krisenbewältigung stellen und diese festhalten.

Wenn jemand die Vermutung äußert, dass in unserem Stamm sexuelle Übergriffe in Vergangenheit oder Gegenwart geschehen sind, ist der Stamm zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausgefordert.

Sollte ein Kind, ein Jugendlicher oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsene akut bedroht sein, ist zuallererst dessen Schutz zu gewährleisten, ggfs. mit Hilfe des Jugendamtes oder der Polizei!

Wenn kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich ist, ist zunächst eine sorgfältige Wahrnehmung und Bewertung der Situation erforderlich. Hierzu ist eine fachkompetente Stelle in Anspruch zu nehmen und mit ihr die Situation und das Gefährdungsrisiko für Schutzbedürftige zu bewerten. Die Beratung bezieht sich auch auf das weitere Vorgehen. Dabei kann häufig nur jeweils der nächste Schritt geplant werden.

Kontaktadressen sind in der Anlage aufgeführt und werden veröffentlicht.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Verdächtigten wird empfohlen, Beratung in Anspruch zu nehmen.

a) Vorwürfe gegen ehrenamtlich Tätige des Stammes

Wenn es Vorwürfe bzw. eine Vermutung gibt, dass ehrenamtlich Tätige des Stammes sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen begangen haben, muss unverzüglich der Stammesvorstand informiert werden.

Der Stammesvorstand ist verantwortlich für den Umgang mit der Vermutung/dem Verdacht vor Ort und informiert unverzüglich das Präventionsteam der DPSG Rottenburg-Stuttgart.

Sollte der Stammesvorstand selbst unter Verdacht stehen, ist der Bezirksvorstand des Bezirkes Ostalb und/ oder der Diözesanvorstand der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu informieren.

Eigens geschulte Ansprechpersonen im Präventionsteam der DPSG Rottenburg-Stuttgart können in einer solchen Krisensituation den Stamm während der Auseinandersetzung mit dem Geschehenen unterstützen.

Bei einem aktuellen Vorwurf hat der Schutz bekannter und möglicher weiterer Opfer Priorität. Es wird darauf geachtet, dass Opfer und ggfs. ihre Angehörigen begleitet werden und professionelle Unterstützung bekommen.

Gegenüber der verdächtigten/übergriffigen Person werden angemessene Maßnahmen ergriffen und ggfs. therapeutische oder seelsorgerische Hilfe angeboten.

Ehrenamtlichen kann, ggfs. vorübergehend, die Tätigkeit untersagt werden.

Mit allen Informationen muss sehr sorgfältig und diskret umgegangen werden. Zu berücksichtigen sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, aber auch Informationsrechte der jeweiligen Gruppen/ des Stammes.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

b) Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen

Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern oder zwischen Jugendlichen ist angemessen und konsequent pädagogisch zu handeln.

Der Stammesvorstand wird über den Vorfall und die eingeleiteten Schritte informiert.

c) Opfer von sexualisierter Gewalt durch Täter/innen außerhalb der Verantwortung des Stammes

Betroffene, die sich ehrenamtlich Tätigen des Stammes anvertrauen, sollen von diesen in ihrer persönlichen Situation und bei der Aufarbeitung ihrer Erfahrungen unterstützt werden.

Ist oder war der Täter bzw. eine verdächtige Person an anderer Stelle in der Diözese Rottenburg-Stuttgart aktiv, ist die Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu informieren.

d) Dokumentation

Es ist sehr wichtig den gesamten Prozess zu dokumentieren. Warum dies so wichtig ist, hat verschiedene Gründe. Zum einen hilft es natürlich, sich später noch an Einzelheiten erinnern zu können. Zudem kann es in einem möglichen späteren Strafverfahren hilfreich sein. Und nicht zuletzt können wir mithilfe einer lückenlosen Dokumentation auch später noch erläutern, wie wir zu der Entscheidung, die wir getroffen haben, gelangt sind. Bei der Dokumentation beachten wir zwei Ebenen: die Sach- und die Reflexionsebene. Zur Sachebene gehören Datum und Uhrzeit, Namen der Beteiligten und die möglichst genaue Situationsbeschreibung. Die Reflexionsebene schließt Einschätzung und Bewertung der Situation ein. Außerdem dokumentieren wir die Ergebnisse eines jeden Schritts. Nicht nur das Erstgespräch soll dokumentiert werden. Jedes Gespräch, jede Entscheidung soll schriftlich festgehalten werden.

Ausschlussverfahren der DPSG

Die DPSG hat die Option Mitglieder aus dem Verband auszuschließen. Dieses Verfahren wird mithilfe der Ausschlussordnung geregelt. Die aktuelle Ausschlussordnung findet sich auf der DPSG-Bundesseite. Die zum Zeitpunkt der letzten Überprüfung dieses Dokuments gültige Ausschlussordnung findet sich außerdem im Anhang.

Ansprechpersonen

Präventionsteam DPSG Rottenburg-Stuttgart

- [kundeswohl@dpsg.info](mailto:kindeswohl@dpsg.info)
- Gerold Traub, Diözesankurat: 07153-3001-156

- Leonie Johannes, Bildungsreferentin: 07153-3001-158

BDKJ/BJA Kinderschutzteam

- kinderschutz@bdkj.info
- 07153-3001-234
- 0151-53781414 (in den Ferien)

Hotline der Diözese für Opfer sexualisierter Gewalt

- 0800-1201000

Landratsamt Heidenheim Fachberatung gegen sex. Gewalt

- m.trittler@landkreis-heidenheim.de
- 07321-321-2596

Ökumenisch Psychologische Beratungsstelle Aalen – Außenstelle Heidenheim

- 07361-59080
- Kontakt erfolgt über das Sekretariat in Aalen

Infoseite für Kinder

- Hilfe gegen sexuelle Gewalt
- www.trau-dich.de

Infoseite für Eltern und Leiter

- www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Sexueller Missbrauch / Sexualisierte Gewalt / Vergewaltigung

- mit Hilfe-Telefonnummer
- www.hilfeportal-missbrauch.de

Bundesweites Hilfetelefon

- Telefonnummer: 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Weitere Beratungsstellen finden sich über die Suche im Hilfeportal sexueller Missbrauch (www.hilfeportal-missbrauch.de) sowie bei der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (www.dgfpi.de).

Bei Fragen und Rückmeldungen zum Schutzkonzept: Stammesvorstand DPSG Stamm St. Michael Giengen

- stavos@dpsg-giengen.de

Evaluation und Qualitätssicherung

Das Schutzkonzept soll regelmäßig überprüft, evaluiert und fortgeschrieben werden. Die nächste Überprüfung findet 2027 statt.

Dieses Dokument tritt in Kraft am 28.02.2024.

Anhang

Verhaltenskodex

Selbstauskunftserklärung

DPSG-Ausschlussordnung

Literatur

Bange/Deegener. (1996). Sexueller Missbrauch an Kindern. Weinheim.

DPSG. (2019). Arbeitshilfe. Aktiv gegen sexualisierte Gewalt. Prävention und Intervention in der DPSG. Von

https://www.dpsg1300.de/fileadmin/user_upload/AH_Aktiv_gegen_sexualisierte_Gewalt_web.pdf abgerufen

DPSG. (2022). Ordnung der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg. Von

https://dpsg.de/sites/default/files/2023-02/20230209_ordnung_neu-digital.pdf abgerufen

Peter Kohlgraf, B. v. (Dezember 2019). Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz(Nr. 3), S. 126-133.

Peter Kohlgraf, B. v. (Februar 2020). Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, S. 30-33.

Peter Kohlgraf, B. v. (Februar 2020). Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz, S. 25-29

Verhaltenskodex

der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch*



I. Präambel

1. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.
2. Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.
3. Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Dienstgebers/des Trägers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Rechtsträger/Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen möglichst sichere Orte sind. Gemeinden und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Mitarbeitenden sowie für Ehrenamtliche. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

III. Verpflichtungen des/der Beschäftigten oder Ehrenamtlichen

Ich,

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als

in

Bezeichnung der Tätigkeit

Einrichtung, (Dienst)-ort

tätig.

* Ausfertigung für Ehrenamtliche und beschäftigte Mitarbeitende ohne Arbeitsvertrag nach AVO-DRS

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden und, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt zu schützen, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.

- Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.
- Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

5. Ich informiere mich über

- die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger,
- die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme; diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich.

Ich missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Fortbildungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

Ort, Datum

Unterschrift

Selbstauskunftserklärung

präventi  n

Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Ich versichere,

dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (vgl. § 72a SGB VIII, Stand: Januar 2023).



deutsche pfadfinderschaft sankt georg



**»» Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg
Ausschlussordnung (AO) nach
Ziffer 14 der Satzung der Bundesebene,
Ziffer 12 der Satzung der Diözesanebene,
Ziffer 12 der Satzung der Bezirksebene und
Ziffer 12 der Satzung der Stammesebene der DPSG**

Beschlossen von der 89. Bundesversammlung am 19. Juni 2022.
Zuletzt geändert von der 92. Bundesversammlung im Mai 2024.

Verfahren, die vor dem 19. Juni 2022 eingeleitet wurden und noch laufen, werden weiterhin nach der bis 19. Juni 2022 gültigen Fassung behandelt. Diese Version ist auf dpsg.de zu finden.



Inhalt

A.	Ausschlussgründe	3
B.	Einleitung eines Ausschlussverfahrens.....	4
C.	Zuständigkeit	4
D.	Zu informierende Personen und Vertraulichkeit.....	5
E.	Anhörung	6
F.	Entscheidung	7
G.	Beschwerde	7
H.	Ausgeschlossene Mitglieder	8



A. Ausschlussgründe

1. (1) Der Ausschluss aus der DPSG kann erfolgen,

- a. wenn das Verhalten eines Mitglieds geeignet ist, die Erziehungsbemühungen der DPSG oder einer ihrer Untergliederungen zu gefährden,
- b. wenn ein Mitglied sexualisierte oder spirituelle Gewalt gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb der DPSG ausübt, ermöglicht oder verbirgt,
- c. wenn ein Mitglied grob oder wiederholt gegen die Ordnung, die Satzung oder Beschlüsse des Verbandes oder seiner Untergliederungen verstößt. Dies ist insbesondere der Fall bei Verletzungen der Prinzipien politischer, gesellschaftlicher, geschlechtlicher, kultureller und religiöser Toleranz,
- d. im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Organisation, Partei oder Vereinigung, die die in Buchstabe c) genannten Prinzipien oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährden oder gegen diese verstoßen,
- e. wenn das Verhalten eines Mitglieds den öffentlichen Ruf der DPSG – auch einzelner Untergliederungen – schädigt,
- f. wenn ein Mitglied eine Straftat zum Nachteil der DPSG oder einer ihrer Untergliederungen begeht, oder sich unberechtigt Gebrauch von Eigentum oder Besitz der DPSG oder einer ihrer Untergliederungen anmaßt,
- g. wenn ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

(2) Der Ausschluss kann auf Grundlage mehrerer Buchstaben begründet werden.

2. Die Wiederaufnahme eines bereits eingestellten Ausschlussverfahrens zu Ungunsten eines Mitglieds ist möglich, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Tatsachen oder Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass ein Ausschluss aus der DPSG nach Ziffer 1 erfolgen kann.
3. Die Beurteilung des Ausschlussgrundes muss immer im Einzelfall erfolgen.



B. Einleitung eines Ausschlussverfahrens

4. (1) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegenüber einem Mitglied kann nur durch den zuständigen Vorstand jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) vorgenommen werden. Die für die Einleitung des Ausschlussverfahrens relevanten Tatsachen und Abwägungen werden dabei so ausführlich erläutert, dass das Mitglied nachvollziehen kann, warum das Ausschlussverfahren eingeleitet wurde.

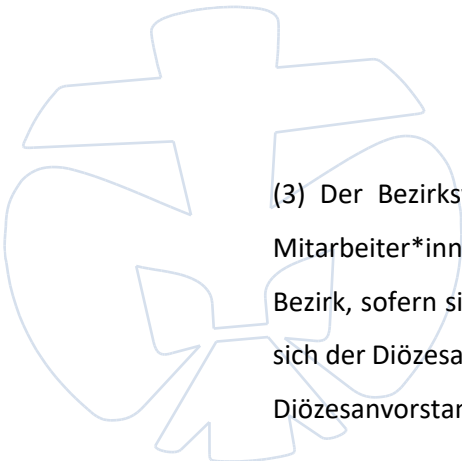
(2) Kommt ein Ausschluss mehrerer Personen in Betracht, wird für jede Person ein eigenständiges Ausschlussverfahren eingeleitet und durchgeführt.

(3) Die Anregung zur Einleitung eines oder mehrerer Ausschlussverfahren gegenüber einem oder mehrerer Mitglieder kann formlos von jeder Person innerhalb und außerhalb der DPSG erfolgen.
5. Ein Ausschlussverfahren kann auch gegen eine bereits aus der DPSG ausgeschiedene Person durch den zuständigen Vorstand jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) eingeleitet und in der Folge über das Vorliegen von Ausschlussgründen entschieden werden.
6. Sobald ein Ausschlussverfahren gegenüber einem Mitglied eingeleitet wurde, ruhen ab dem Zeitpunkt, an dem entsprechend Ziffer 4 oder 5 über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens informiert wurde, sämtliche Mitgliedsrechte dieses Mitglieds bis zum Abschluss des Verfahrens und sich gegebenenfalls anschließender Rechtsmittel.

C. Zuständigkeit

7. (1) Die Zuständigkeit für den Ausschluss ist von der aktuellen Tätigkeit des Mitglieds abhängig, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde. Sie ist unabhängig von der Untergliederung oder Tätigkeit, in deren Zusammenhang die im Ausschlussverfahren untersuchten Vorkommnisse stattgefunden haben sollen.

(2) Der Stammesvorstand ist zuständig bei allen minderjährigen Mitgliedern des Stammes und allen Mitgliedern des Stammes, die keine Inhaber*innen von Leitungssämtern oder Mitarbeiter*innen des Stammes sind, sofern sie keine Tätigkeit auf Bundes-, Diözesan- oder Bezirksebene ausüben.



(3) Der Bezirksvorstand ist zuständig bei allen Inhaber*innen von Leitungsfachstellen und Mitarbeiter*innen der Stämme im eigenen Bezirk und allen Stammesvorständen im eigenen Bezirk, sofern sie keine Tätigkeit auf Bundes-, Diözesan- und Bezirksebene ausüben. Sofern sich der Diözesanverband nur in Stämme gliedert, tritt an die Stelle des Bezirksvorstands der Diözesanvorstand.

(4) Der Diözesanvorstand ist zuständig bei allen Inhaber*innen von Leitungsfachstellen und Mitarbeiter*innen der Bezirke im eigenen Diözesanverband und allen Bezirksvorständen im eigenen Diözesanverband, sofern sie keine Tätigkeit auf Bundes- und Diözesanebene ausüben.

(5) Der Bundesvorstand ist zuständig bei allen Inhaber*innen von Leitungsfachstellen und Mitarbeiter*innen der Diözesanverbände und des Bundesverbandes, allen Diözesanvorständen, allen Mitgliedern des Bundesvorstands und allen Mitgliedern, die keiner Ebene zugeordnet werden können oder in mehreren Diözesanverbänden gleichzeitig aktiv sind.

(6) Liegt ein Ausschlussgrund nach Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b vor, so ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 immer der Diözesanvorstand bei allen Mitgliedern im eigenen Diözesanverband zuständig, soweit sie keine Tätigkeit auf Bundes- oder Diözesanebene ausüben.

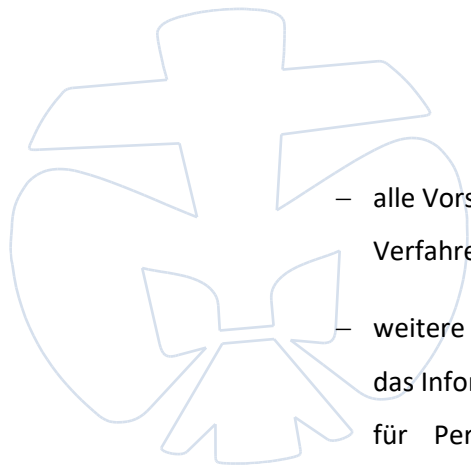
8. (1) Wird der für das Ausschlussverfahren zuständige Vorstand nicht tätig oder ist dieser vakant, so fällt das Recht zur Einleitung und Entscheidung im Ausschlussverfahren an den Vorstand der nächsthöheren Ebene.

(2) Hält sich der zuständige Vorstand zur Durchführung des Verfahrens nicht für geeignet, kann er mit dem Vorstand der nächsthöheren Ebene eine Übergabe der Zuständigkeiten vereinbaren.

D. Zu informierende Personen und Vertraulichkeit

9. (1) Vorstände, die ein Ausschlussverfahren einleiten, informieren

- Vorstände aller zuständigen höheren Ebenen über Beginn und Abschluss des Verfahrens, Vorstände aller zuständigen untergeordneten Ebenen mindestens über einen tatsächlichen Ausschluss,



- alle Vorstände, die nach Ziffer 7 am Verfahren beteiligt sind, über den Abschluss des Verfahrens und
- weitere Personen nur, wenn und soweit diese Personen angehört werden sollen oder das Informieren zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Abwendung von Schaden für Personen, die DSGVO oder eine ihrer Untergliederungen auch unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit geboten ist.

(2) In jedem Fall wird das Ausschlussverfahren entsprechend der Sensibilität des Einzelfalls angemessen vertraulich geführt. Der für das Verfahren zuständige Vorstand soll allen informierten Personen in einer für diese verständliche Weise die Notwendigkeit von Vertraulichkeit und Datenschutz erklären.

E. Anhörung

10. (1) In jedem Fall ist das Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, anzuhören. Sofern keine pädagogischen Bedenken bestehen und es zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt, können weitere Personen bzw. Mitglieder ihrer*seiner Gruppe angehört werden.

(2) Ist das Mitglied volljährig und Rover*in und kein*e Inhaber*in eines Leitungsamtes oder Mitarbeiter*in, ist außerdem mindestens eine Person des Leitungsteams ihrer*seiner Gruppe anzuhören.

(3) Ist das Mitglied minderjährig, sind außerdem ihre*seine Eltern oder Personensorgeberechtigten und mindestens eine Person des Leitungsteams ihrer*seiner Gruppe anzuhören.

(4) Werden in einem Fall gegen mehrere Mitglieder Ausschlussverfahren eingeleitet, kann die Anhörung Dritter einmalig für mehrere Verfahren erfolgen, sofern deren Äußerungen sich nach der Natur der untersuchten Vorkommnisse einheitlich auf mehrere Verfahren bezieht.

11. Die Anhörung der Personen kann unabhängig von der Anhörung anderer Personen auch in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.



F. Entscheidung

12. Der zuständige Vorstand entscheidet nach gründlicher Prüfung über Ausschluss des Mitglieds oder die Einstellung des Verfahrens. Das betreffende Mitglied ist unverzüglich über die Entscheidung jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) zu informieren. Die für die Entscheidung relevanten Tatsachen und Abwägungen werden dabei so ausführlich erläutert, dass das Mitglied nachvollziehen kann, warum die Entscheidung getroffen wurde.
13. (1) Im Fall eines Ausschlusses endet die Mitgliedschaft der ausgeschlossenen Person mit allen Mitgliedsrechten und -pflichten dauerhaft. Der ausgeschlossenen Person ist die Teilnahme an Veranstaltungen der DPSG und deren Untergliederungen sowie die Verwendung von deren Zeichen verboten.

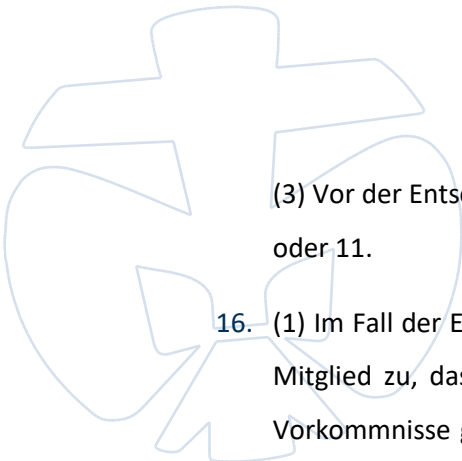
(2) Der für das Verfahren zuständige Vorstand entscheidet, wann der Ausschluss erfolgt. Der Ausschluss kann auch rückwirkend erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden nur in dem Umfang erstattet, der der ausgeschlossenen Person zustünde, wenn sie die Kündigung ihrer Mitgliedschaft im Moment der Bekanntgabe der Entscheidung erklärt hätte.

(3) Unabhängig vom festgelegten Zeitpunkt des Ausschlusses wird die Entscheidung nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.
14. Im Fall der Einstellung des Ausschlussverfahrens erhält das Mitglied, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, sämtliche Mitgliedsrechte zurück.

G. Beschwerde

15. (1) Gegen einen Ausschluss kann vom Mitglied, das ausgeschlossen wurde, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der begründeten Entscheidung über den Ausschluss bei dem für das Verfahren und die Beschwerde zuständigen Vorstand einzureichen. Es genügt eine rechtzeitige Absendung.

(2) Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand. Bei Ausschluss durch den Bundesvorstand entscheidet der Hauptausschuss der Bundesversammlung oder ein hierfür gebildeter Ausschuss.



(3) Vor der Entscheidung über die Beschwerde erfolgt eine erneute Anhörung nach Ziffer 10 oder 11.

16. (1) Im Fall der Einstellung des Ausschlussverfahrens steht das Recht zur Beschwerde jedem Mitglied zu, das das Ausschlussverfahren angeregt hat oder das durch die untersuchten Vorkommnisse geschädigt worden sein soll. Sind Untergliederungen der DPSG geschädigt, steht das Beschwerderecht dem jeweiligen Vorstand zu. Die Frist beginnt in diesen Fällen mit Kenntnisnahme von der Einstellung des Ausschlussverfahrens, endet jedoch spätestens sechs Monate nach der Einstellung des Ausschlussverfahrens. Die Beschwerde ist jedenfalls in Textform (§ 126b BGB), wenn möglich in Schriftform (§ 126 BGB) bei dem für das Verfahren und die Beschwerde zuständigen Vorstand einzureichen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet endgültig der jeweils nächst höhere Vorstand. Bei Ausschluss durch den Bundesvorstand entscheidet der Hauptausschuss der Bundesversammlung oder ein hierfür gebildeter Ausschuss.

(3) Vor der Entscheidung über die Beschwerde erfolgt eine erneute Anhörung nach Ziffer 10 oder 11.

17. Die Einlegung der Beschwerde und das Abwarten eines in angemessener Zeit abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens sind zwingende Voraussetzung, um Rechtsschutz gegen die Entscheidung vor staatlichen Gerichten nachzusuchen.

H. Ausgeschlossene Mitglieder

18. Mitglieder, die aus der DPSG ausgeschlossen wurden, oder Personen, bei denen das Vorliegen eines Ausschlussgrundes festgestellt wurde, können nur dann wieder Mitglied der DPSG werden, wenn das zuletzt mit dem Ausschluss oder der Feststellung befasste Gremium einer Neuaufnahme ausdrücklich zustimmt.